

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 141/2012/AMT/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	26.10.2012
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-470

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.11.2012	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	20.11.2012	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 26.10.2012 im Verwaltungshaushalt auf 12.653,43 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, / Der Amtsausschuss beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 12.653,43 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor.

Rißler

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 26.10.2012)

Haushaltsüberschreitungen des Amtes Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt		Stand: 26.10.2012				
Deckungskreis	Fahrzeughaltung / Dienstreisen	14.500,00	18.108,61	3.608,61	0,00	3.608,61	gestiegene Kraftstoffpreise sowie Kaskoschaden; Deckung durch Mehreinnahmen (2.240,66 €) bei Fahrtkostenerstattungen sowie Erstattung der Versicherung
11300.570000	Obdachlosenunterbringung Kosten für Wiedereinweisung	1.000,00	4.960,61	3.960,61	1.459,00	2.501,61	Miete für Ersatzunterbringung einer Wohnungslosen nach Wohnungsverlust
42000.791000	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	40.000,00	59.164,83	19.164,83	12.621,62	6.543,21	gestiegene Asylbewerberzahlen; Teildeckung durch Kostenerstattungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
	Summe	55.500,00	82.234,05	26.734,05	14.080,62	12.653,43	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>12.653,43</u>	
	Vermögenshaushalt						
	Im Vermögenshaushalt liegen keine zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen vor!						
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>0,00</u>	

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 139/2012/AMT/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.10.2012
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/906.7740

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.11.2012	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	20.11.2012	öffentlich

Beratung über Vermögenseigenschadenversicherung

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Moorrege vom 06.08.2012 wurde im Rahmen eines Vortrages über das Versicherungsrecht, die typischen Risiken und den Versicherungsschutz im Bereich der Kommunalverwaltung durch die Herren Schmidt und Schink von der GVV-Kommunalversicherung informiert. Der Versicherungsschutz für das Amt und die Gemeinden deckt laut Auskunft der Berater die wesentlichen Risiken ab. Bei der Vermögenseigenschadenversicherung wurde eine Anpassung der Versicherungssumme angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zurzeit bei der GVV bestehende Vermögenseigenschadenversicherung beinhaltet eine Vollversicherung bei einer Deckungssumme von 100.000 € und einen Deckungszeitraum von 10 Jahren. Der Jahresbeitrag beträgt hierfür 8.745,43 €.

Das jetzt vorliegende Angebot beinhaltet eine Verbesserung des Deckungsumfanges. Die Deckungssumme beträgt 125.000 € sowie eine Zusatzteilversicherung für Bürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder mit einer zusätzlichen Deckungssumme von 125.000 €. Der Deckungszeitraum beträgt weiterhin 10 Jahre sowie einen Mindestselbstbehalt von 250 €. Der Jahresbeitrag laut Angebot beläuft sich auf 11.116,39 €.

Die Anpassung des Vertrages würde somit Mehrkosten von 2.370,96 € jährlich verursachen.

Finanzierung:

Der Haushaltsansatz 2013 für die Versicherungen des Amtes sind somit bei einer Anpassung des Vertrages um 2.400 € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege empfiehlt dem Amtsausschuss, den Versicherungsvertrag für die Vermögenseigenschadenversicherung anzupassen und die entsprechenden Haushaltsmittel einzuplanen.

Rißler

Anlagen: Angebot der GVV-Kommunalversicherung

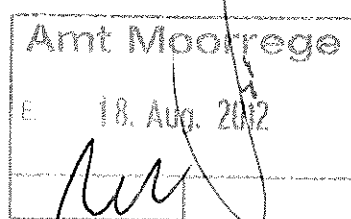


**GVV KOMMUNAL
VERSICHERUNG VVaG**

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Aachener Str. 952-958
50933 Köln
Telefon: 0221 4893-0
www.gvv.de

GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln

Amt Moorrege
Frau Schippmann
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



WIE BESPROCHEN
VERFAHREN !

Sie erreichen uns
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Stefan Kolb
Telefon: 0221 4893-358
Telefax: 0221 4893-57358
E-Mail: stefan.kolb@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
4739 / 410002 Klb/Ste

16 .08.2012

Vermögenseigenschadenversicherung

Sehr geehrte Frau Schippmann,

wir bedanken uns für das unserem Mitgliedsberater, Herrn Schmidt, bei dem Beratungstermin am 6.8.2012 entgegengebrachte Interesse an einer Verbesserung des Deckungsumfanges in der Vermögenseigenschadenversicherung.

Hierzu unterbreiten wir Ihnen wunschgemäß folgendes Angebot:

Pauschalvollversicherung, Deckungssumme: 125.000 EUR
bei einem auf 10 Jahre erweiterten Deckungszeitraum

Zusatzteilversicherung gem. Ziffer 1.1 (1) AVB
für Bürgermeister, Beigeordnete, Rats- und Ausschussmitglieder,
zusätzliche Deckungssumme: 125.000 EUR

bei Vereinbarung einer Abzugsfranchise i.H.v. 250 EUR

Gesamtbeitrag (netto)	10.990,00 EUR
Gesamtbeitrag abzügl. Laufzeitrabatt (5 Jahre / - 15%)	9.341,50 EUR
Jahresbeitrag (einschl. 19% Versicherungssteuer)	<u>11.116,39 EUR</u>

Auch wenn der jeweilige Tarifbeitrag entsprechend reduziert wird, bleibt Ihr Recht unberührt, den Vertrag nach Ablauf von 3 Jahren zu kündigen (§ 11 Abs. 4 VVG). Wir verweisen hierzu auch auf die Regelung in Ziff. 14.4 AVB, wonach bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren der Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden kann. Die

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Verbandsdirektor Wolfgang Schwade (Vorsitzender)
Verbandsdirektor Horst F. Richartz

Verbandsdirektor Heribert Rohr
Verbandsdirektor Thomas Uytlen
Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel
Landrat Bertram Fleck
Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider

Sitz Köln
Amtsgericht Köln HRB 732

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99 Konto-Nr. 404 8
BIC COKSDE33
IBAN DE19 3705 0299 0000 0040 48

- 2 -

Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Der gewährte Laufzeitrabatt muss allerdings erstattet werden, wenn der Versicherungsvertrag aus Gründen, die von Ihnen zu vertreten sind, vor Ablauf der Vertragsbindung aufgehoben wird.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich zur Umstellung des bestehenden Versicherungsschutzes entschließen würden. Bitte reichen Sie uns hierzu ein Exemplar der beigefügten Antragsvordrucke unterzeichnet zurück.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Telefon-Nr. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG



Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 140/2012/AMT/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	09.10.2012
Bearbeiter:	Sylvia Schippmann	AZ:	7/906.301

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege	12.11.2012	nicht öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	20.11.2012	nicht öffentlich

Beratung über Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung

Sachverhalt:

Auf der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Amtes Moorrege vom 06.08.2012 wurde im Rahmen eines Vortrages über das Versicherungsrecht, die typischen Risiken und den Versicherungsschutz im Bereich der Kommunalverwaltung durch die Herren Schmidt und Schink von der GVV-Kommunalversicherung informiert. Der Versicherungsschutz für das Amt und die Gemeinde deckt laut Auskunft der Berater die wesentlichen Risiken ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zurzeit besteht keine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung für das Amt Moorrege.

Das jetzt vorliegende Angebot der GVV über die Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG umfasst laut Sonderbedingungen Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfes, ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz. Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000 € je Rechtsschutzfall. Der Jahresbeitrag (Grundlage ist die Einwohnerzahl) beträgt bei einer dreijährigen Vertragslaufzeit zurzeit 1.494,81 €.

Finanzierung:

Bei Abschluss der Versicherung sind Haushaltsmittel in Höhe von 1.500 € jährlich einzuplanen

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss des Amtes Moorrege empfiehlt dem Amtsausschuss den Abschluss einer Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung und die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel.

Rißler

Anlagen: Angebot Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung



Spezial-Straf-Rechtsschutz für Kommunen und kommunale Spitzenbeamte

Angebot für: **Amt Moorrege**
 Amtsstr.12
 25436 Moorrege

Vers.-Schein-Nr.:
842-4739-Schwebe Nr. 10812

Es gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der ÖRAG und die Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz der ÖRAG nach Klausel 83 zu den ARB der ÖRAG, nachfolgend Sonderbedingungen genannt. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Assistancemaßnahmen gemäß Klausel 84 zu den ARB der ÖRAG.

1. Versicherte Personen

Zusätzlich zu den in § 1 der Sonderbedingungen genannten Personen sind auch die Tagesmütter der kommunalen Kindertagespflege, Notärzte und Pfleger im Rettungsdienst, Mitarbeiter der psychologischen und sozialen Versorgung in Notfallsituationen, sonstige Katastrophenhelfer sowie ehrenamtlich Tätige bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer versichert.

Abweichend von Ziffer 1 2. Absatz der Klausel 83 gelten kommunal beherrschte Unternehmen ohne eigene Mitarbeiter sowie eigene AöR's bzw. Zweckverbände mitversichert. Bilden mehrere Kommunen eine AöR oder einen Zweckverband besteht der Versicherungsschutz anteilmäßig entsprechend der Einwohnerzahl der Kommunen, die zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls eine ÖRAG-Rechtsschutzversicherung unterhalten.

2. Umfang der Versicherung

Gemäß § 2 der Sonderbedingungen besteht Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfes ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen zu haben - bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend - sowie Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Schadenersatz- und Widerrufsverfahren bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts der versicherten Personen sind mitversichert.

Tätigkeiten der Versicherten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufsichtsrats-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in Tochtergesellschaften der von ihnen vertretenen Kommune/Einrichtung sowie ehrenamtlich ausgeübte Mandate in Stiftungen und Vereinen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Die mit der Ausübung eines Amtes oder Mandates zu übernehmenden Funktionen der versicherten Personen gelten mitversichert.

Für die Versicherten besteht ein Dienstreise-Rechtsschutz für die Eigenschaft als Fahrer/Insasse in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln mit den Leistungsarten Schadenersatz-, Verkehrs-Straf- und Verkehrs-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Anstelle einer Firmenstellungnahme nach § 4 Abs. 2 der Sonderbedingungen ist eine Amtsstellungnahme versichert.

3. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Die Verteidigung bei Verfahren im Zusammenhang mit Preis-, Ausschreibungs-, Quoten- und Marktabreden und hiermit im Zusammenhang verfolgte Vergehen und Ordnungswidrigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Ausschluss gilt nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf Ordnungswidrigkeiten bzw. Vergehen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge begangen zu haben.

4. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 6 der Sonderbedingungen sowie den dort aufgeführten Sonderfällen.

5. Versicherte Kosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren nach § 3 der Sonderbedingungen. Abweichend von den gesetzlichen Gebührenordnungen werden die angemessenen Kosten des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes/Sachverständigen getragen.

Es gilt vereinbart, dass der Versicherer die Kosten mehrerer Strafverteidiger für einzelne Versicherte trägt, soweit dies sachdienlich ist.

Für die nach § 3 Abs. 9 der Sonderbedingungen darlehensweise zu stellende Strafkautions steht ein Höchstbetrag von 500.000,- EUR zur Verfügung.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, wenn die Interessenwahrnehmung innerhalb des in § 6 Abs. 1 ARB der ÖRAG genannten Gebietes erfolgt.

7. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000,- EUR je Rechtsschutzfall.

8. Feuerwehrklausel (nur für Städte, Gemeinden)

Soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken eines eigenen Motorfahrzeuges auf den direkten Wegen zu oder von Übungen oder Einsätzen der Feuerwehr besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Feuerwehrleute auch auf die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes.

Für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr besteht auch Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die im Rahmen von Einsätzen mit den einzelnen Arbeitgebern entstehen sowie für Streitigkeiten vor Sozialgerichten infolge einer Verunfallung während des Einsatzes. Diese Leistungen erfolgen nur subsidiär.

9. Opfer-Rechtsschutz gemäß § 2 I) ARB

für den Anschluss des Versicherten als Nebenkläger gemäß § 395 Strafprozessordnung an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage.

10. Jahresbeitrag

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Anzahl der Einwohner: **19.540**

Der Jahresbeitrag einschließlich Versicherungssteuer beträgt **1.660,90 EUR.**

ACHTUNG LAUFZEITAKTION: Entscheiden Sie sich für eine dreijährige Vertragslaufzeit reduziert sich der o. a. Jahresbeitrag um 10% **1.494,81 EUR.**

Köln, den 13. August 2012